



Aktenzeichen: F - 795

65343 Eltville, den 16.07.1997

Matheus-Müller-Platz 1
Fernruf: 06123 / 6005 - 0

Änderungsbeschuß Nr. 4

zum Flurbereinigungsbeschuß vom 24. April 1981 im Flurbereinigungsverfahren
Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus

1. Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546, geändert durch Gesetz vom 07.11.96 - BGBl. I S. 1629 ff wird der Beschuß des Hessisches Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft - in Wiesbaden vom 24.04.1981 zuletzt geändert durch den Änderungsbeschuß Nr. 3 vom 21.06.90 über die Anordnung der Flurbereinigung

Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

wie folgt geändert.

Folgende Grundstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim ausgeschlossen:

Gemarkung Hattenheim

<u>Flurstücks-Nr.</u>	<u>Flurstücks-Nr.</u>	<u>Flurstücks-Nr.</u>	<u>Flurstücks-Nr.</u>
<u>Flur 11</u>	<u>noch Flur 12</u>	<u>noch Flur 12</u>	<u>Flur 18</u>
408	4 / 39	70 / 2	1 / 6
	6	212 / 18	1 / 13
<u>Flur 12</u>	37 / 1	214 / 1	1 / 14
4 / 10	39 / 1	215	1 / 15
4 / 11	40 / 1	216 / 66	1 / 16
4 / 12	46 / 1	318 / 36	1 / 17
4 / 28	47	344 / 4	1 / 18
4 / 29	48	217 / 55	1 / 19
4 / 30	68 / 1		1 / 20

Folgendes Grundstück wird zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen:

Gemarkung Hattenheim

Flur 12

Flurstücks-Nr.

131 / 8

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 492,5258ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen „grünen“ bzw. „oranen“ Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Namen und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
4. Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg - Außenstelle Eltville - Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören:
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege u. Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Eltville, Rathaus, Matheus-Müller-Straße und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Oestrich-Winkel, Hauptstraße 31 sowie den Gemeinden Kiedrich, Markstraße 27 und Schlangenbad, Rheingauerstraße 23 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

G r ü n d e :

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes Muhl erfordert eine Änderung der Flurbereinigungsabgrenzung in den Fluren 11 und 12. Die hierzu notwendigen Grundstücksteilungen wurden bereits durchgeführt.
- b) Das Grundstück Flur 12 Flurstück 131/8 wird durch eine Auflage der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.
- c) Bei der Straßenfläche Flur 12 Flurstücke 217/55 wird die Verfahrensgrenze begradigt.
- d) Bei den Flurstücken in der Flur 18 handelt es sich um bebaute Grundstücke die im Flurbereinigungsverfahren von keinerlei Maßnahmen betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Kölnische Str. 48 - 50, 34117 Kassel, als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg - Außenstelle Eltville -, Matheus-Müller-Platz 1, gewahrt.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

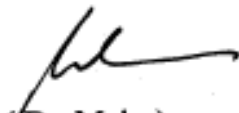
Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg - Außenstelle Eltville -, oder beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel zu erfolgen

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Limburg- Außenstelle Eltville -
Matheus-Müller-Platz 1
65343 Eltville

F 795 Eltville-Hattenheim-

Amtsleiter

(LS)


(Dr. Mohr)

Anrufe bitte: Montag bis Donnerstag von 8.³⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und 13.³⁰ bis 15.³⁰ Uhr

Freitag 8.³⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr

Sprechzeiten: nach Vereinbarung